

Sitzungsvorlage-Nr. 36/0874/XVIII/2026

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Mobilitätsausschuss	05.05.2026	öffentlich

Tagesordnungspunkt:**Anfrage der SPD über Entwicklung des Marktes der Taxi- und Mietwagen-Unternehmen („Bolt,,, „Uber“ und Co.)****Sachverhalt:****Frage 1: Wie haben sich die Zahlen der vom Rhein-Kreis Neuss vergebenen Taxikonzessionen und Mietwagen-Erlaubnisse in den vergangenen drei Jahren zuzüglich des aktuellen Standes für 2026 entwickelt?**

Die Anzahl der Mietwagengenehmigungen ist seit 12/2023 bis 04/2026 im Ergebnis um ca. 45% angestiegen. Taxikonzessionen sind im Rhein-Kreis Neuss im selben Zeitraum bei rund 190 Fahrzeugen sehr konstant geblieben:

Dezember 2023	Taxen 186 / Mietwagen 218
Dezember 2024	Taxen 190 / Mietwagen 271
Dezember 2025	Taxen 188 / Mietwagen 265
April 2026	Taxen 188 / Mietwagen 316

Bei den absoluten Zahlen ist zu beachten, dass 40 der Mietwagen ausschließlich zur unqualifizierten Krankentransporte zugelassen sind und somit in keinem Fall Vermittlungsfahrten annehmen. Ob und in welchem Umfang die anderen Mietwagen über Vermittler Aufträge annehmen, kann nicht verifiziert werden, da weder die Vermittler noch die Nutzer verpflichtet sind, den örtlichen Behörden zu melden, ob sie Vermittlungen anbieten oder nutzen.

Auffällig ist in diesem Zusammenhang, dass die Zahl der Taxikonzessionen im Betrachtungszeitraum trotz des deutlichen Anstiegs bei den Mietwagen weitgehend konstant geblieben ist. Die stabile Entwicklung bei den Taxen spricht dafür, dass jedenfalls ein Teil der zusätzlichen Mietwagenangebote nicht ausschließlich zulasten des bestehenden Taxiverkehrs

wirkt, sondern auch ergänzende Nachfrage bedient. Es ist davon auszugehen, dass sich derzeit sowohl wettbewerbliche Effekte als auch markterweiternde Entwicklungen überlagern.

Diese Entwicklung ist grundsätzlich Teil eines bundesweiten Trends. Vergleichsdaten aus großstädtischen Räumen zeigen dort jedoch eine noch deutlich stärkere Dynamik. In den vergangenen Jahren wurden hier teils Zuwächse bis hin zu Verdopplungen und mehr beobachtet.

Eine unmittelbare Gleichsetzung mit großstädtischen Entwicklungen oder die Ableitung identischer Steuerungsansätze erscheint vor diesem Hintergrund nur eingeschränkt möglich.

Frage 2: Welche Vermittlungsplattformen für Mietwagen-Unternehmen sind im Rhein-Kreis Neuss aktiv?

Bekannt ist, dass Unternehmer aus dem Rhein-Kreis Neuss UBER und BOLT als Vermittlungsplattformen nutzen.

Frage 3: Welche Kontrollmaßnahmen ergreift die Kreisverwaltung im Hinblick auf Mietwagen-Unternehmen und welche Kontrollergebnisse resultierten aus diesen Maßnahmen in den vergangenen drei Jahren zuzüglich des aktuellen Standes für 2026 (Anzahl der Kontrollen und Bußgeldverfahren, Anzahl der Verstöße, etwa bei der Rückkehrpflicht, Sperrungen von Fahrzeugen durch die Kreisverwaltung und damit verbundene Gründe usw.)?

Die Verwaltung nimmt ihre Aufsichtsfunktion im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wahr und hat in 2025 insbesondere die Genehmigungsverfahren bereits angepasst, um die Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit der Antragsteller intensiver zu prüfen.

Kontrollen erfolgen derzeit:

- anlassbezogen (z. B. auf Hinweise von Ordnungsbehörden, Polizei oder Marktteilnehmern),
- sowie stichprobenartig im Rahmen von Betriebsprüfungen.

Im Ergebnis:

- ca. 30–40 anlassbezogene Kontrollen pro Jahr,
- im laufenden Jahr bislang 5 Betriebsprüfungen,
- etwa 30 Bußgeldverfahren jährlich,
- wiederholte Widerrufe von Genehmigungen bei schwerwiegenden Verstößen

Die Verwaltung nutzt die vorhandenen ordnungsrechtlichen Instrumente bei festgestellten Verstößen konsequent und schreitet ein.

Gleichzeitig erfolgt die Kontrolldichte risikoorientiert und unter Berücksichtigung der vorhandenen personellen Ressourcen von derzeit 1,75 VZÄ. Eine deutliche Ausweitung von Maßnahmen würde eine entsprechende Verstärkung der personellen Kapazitäten im Innen-

und Außendienst voraussetzen. Mit Blick auf die Vielzahl an kommunalen Aufgaben und die begrenzten Personalressourcen der Kreisverwaltung insgesamt, ist dies derzeit verwaltungsseitig nicht beabsichtigt.

Frage 4: Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit zwischen der Kreisverwaltung und den Ordnungsämtern der Städte und der Gemeinde im Hinblick auf die Kontrolle von Mietwagen-Unternehmen im Kreisgebiet?

Ordnungsämter können Fahrzeuge im ruhenden Verkehr anlassbezogen oder stichprobenartig kontrollieren. Verstöße werden wie zuvor beschrieben geahndet. Meldungen erreichen die Verwaltung derzeit vor allem aus den umliegenden Großstädten.

Frage 5: In welchem Rahmen kann der Rhein-Kreis Neuss in die Preisgestaltung von Mietwagen-Unternehmen, etwa durch die Festlegung eines Mindesttarifs, wie beispielsweise von der Stadt Heidelberg im August 2025 eingeführt, eingreifen?

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, für den Mietwagenverkehr ein Mindestbeförderungsentgelt festzulegen. Die Anwendung dieses Instruments ist jedoch sowohl rechtlich als auch ordnungspolitisch differenziert zu bewerten.

Zwar haben ganz vereinzelt Kommunen (vor allem im großstädtischen Bereich) entsprechende Regelungen bereits erlassen oder vorbereitet. Dabei zeigt sich jedoch, dass die eingeführten oder geplanten Mindestbeförderungsentgelte derzeit überwiegend noch gerichtlich überprüft werden oder nach gerichtlicher Überprüfung nun nachgeschärft werden müssen.

Dies betrifft insbesondere großstädtisch geprägte Räume wie Leipzig, Heidelberg, Essen oder Köln, in denen entsprechende Regelungen vor dem Hintergrund einer hohen Marktdynamik und Plattformnutzung entwickelt wurden:

- Lörrach (seit März 2022), dort ist der Erlaubnisbehörde keine Tätigkeit von Vermittlungsplattformen bekannt
- Leipzig (im Mai 2025 zurückgezogen - muss nachgeschärft werden)
- Heidelberg seit August 2025 (nach Gutachten eingeführt), Taxitarif minus 2,875 Prozent / es liegen Widersprüche gegen die Allgemeinverfügung vor
- Essen seit Januar 2026 (nach Gutachten eingeführt), Taxitarif minus 7 Prozent / im April ausgesetzt, da Formulierung nachgeschärft werden muss)
- Köln ab Juni 2026 (ohne Gutachten eingeführt, eigene Preisbeobachtung), Taxitarif minus 20 Prozent

Eine abschließende rechtliche Bewertung des zulässigen Umfangs und der konkreten Ausgestaltung dieses Instruments insgesamt ist daher derzeit schwierig.

Aus Sicht der Verwaltung sind Fragen der Preisregulierung im Mietwagenverkehr zudem möglichst **einheitlich auf Landes- oder Bundesebene** zu regeln, um ein konsistentes und rechtssicheres Rahmenwerk zu gewährleisten. Andernfalls entsteht – neben der vorab beschriebenen Rechtsunsicherheit – vor allem ein regulatorischer Flickenteppich. Sieht man die derzeitige Erhöhung von Marktanteilen des Mietwagensegmentes gegenüber dem Taxigewerbe als systemisch problematisch an, so ist diese bundesweite Entwicklung durch eine Anpassung der Marktordnung (PBefG) zu vollziehen und nicht durch hunderte Individuallösungen.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass die Erstellung eines Gutachtens zur Feststellung, in welcher Höhe ein Mindestbeförderungsentgelt speziell für den Rhein-Kreis Neuss angezeigt wäre, voraussichtlich Kosten in Höhe von ca. 20.000,- auslösen würde. Der Zeitrahmen für Ausschreibung der Leistung, Datenerhebung und Erstellung des Gutachtens beläuft sich auf etwa ein Jahr.

Anlagen:

20260505_spd-anfrage_uber-bolt